

Nur bei Spekulationsgeschäften ist dieses zulässig. Vergl. Anhang 3. VI.

²⁹⁾ einschließlich der Aufwendungen für außerhalb des Hauses unterhaltene Abkömmlinge, vergl. 3. 2.

³⁰⁾ Auch soweit diese Aufwendungen aus empfangenen Kassengeldern, z. B. der Krankenkasse beglichen werden, da diese als Einkommenserlös mit zu versteuern sind.

³¹⁾ Abzugsfähig sind: Aufwendungen zur Berufsbildung eines volljährigen Kindes, die nicht auf gesetzlicher Verpflichtung (§§ 1601 ff. BGB.) beruhen; Abs. 3 3. 4, z. B. Zulagen an Referendare, Assessoren, Medizinalpraktikanten, freiwillig gewährte Zuschüsse von nicht gesetzlich zur Unterhaltsgewährung verpflichteten Personen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 3. 4 vorliegen, z. B. von Schwiegereltern, Stiefeltern, Geschwistern.

Nicht abzugsfähig sind dagegen Alimente für uneheliche Kinder, für geschiedene oder getrennt lebende Ehefrauen.

³²⁾ Vergl. Anhang VIII.

³³⁾ Sind die Zuwendungen, wenn auch unentgeltlich, für eine bestimmte Zeit oder dauernd auf Grund vertraglicher Vereinbarung zu entrichten, so darf der Geber diese Zuwendungen nur in Abzug bringen, wenn der Empfänger in Hamburg der allgemeinen Steuerpflicht unterliegt. Ob er sie tatsächlich versteuert oder z. B. nach § 4, wenn sein Gesamteinkommen einschließlich der Zuwendungen 1000 M nicht erreicht, kein Einkommen zu versteuern braucht, ist unbeachtlich.

³⁴⁾ Die Bestimmungen der 3. 4 bis 6 sind neu in das Gesetz aufgenommen, ohne den bisherigen Rechtszustand zu ändern.

³⁵⁾ Bezahlung von Schulzinsen dient nicht zur Schulbeteiligung; Abzug ist daher gemäß Abs. 3 3. 3 gestattet.

³⁶⁾ Erbschaftssteuern, Stempelsteuern, Wertzuwachssteuern sind daher ebensowenig abziehbar wie Kirchen- und Gemeindesteuern.

Nach dem Wortlaut der 3. 5 dürfen dagegen Steuern, die für außerhalb Hamburgs belegenen Grund- und Gebäudebesitz zu entrichten sind, abgezogen werden, da sie unter die 3. 6 nicht fallen dürften.

³⁷⁾ Diese Ausgaben sind dagegen regelmäßig von dem in dem anderen Bundesstaate zu versteuernden Einkommen als Werbungskosten abzuziehen.

Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens.

a) Regel.

§ 9.

(1) Der Steuerpflichtige hat, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist¹⁾, dasjenige²⁾ Einkommen zu versteuern, das er in dem der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahre bezogen hat³⁾.

(2) Wer erst mit dem Beginn oder im Laufe eines Steuerjahres steuerpflichtig⁴⁾ wird, hat für die Zeit vom Beginn der